



Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach

Allgemeinverfügung zur Sperrung von Waldflächen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Forstbehörde i.S.d. § 55 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) durch das Regionalforstamt Bergisches Land; 51643 Gummersbach gem. § 52 Abs. 1 LFoG i.V.m. §§ 12, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) folgende Allgemeinverfügung:

Für das **Waldgebiet Gummersbach Hömerich** (Begrenzt durch die Ortslagen Steinenbrücke; Strombach und Wasserfuhr sowie durch die L321) wird das freie Waldbetretungsrecht wie folgt eingeschränkt:

1. Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge eines Waldbrandes am 20.4.2020 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.
2. Anlieger oder Personen, die ein besonderes Interesse am Betreten der Fläche darlegen können, haben ihren Aufenthalt dem Regionalforstamt unter der Telefonnummer 02261 7010204 anzugeben.
3. Diese Sperrungsverfügung ist bis zum 3.5.2020 24:00 Uhr befristet. Sie kann darüber hinaus jederzeit verlängert oder widerrufen werden.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. 1 wird hiermit angeordnet.
5. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis: Gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG handelt ordnungswidrig, wer eine der oben bezeichneten Flächen betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln; Postfach 1037; 50477 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ort/Datum

Unterschrift, Dienststempel